

5. Vollziehung: Das Untersuchungsorgan kann sich die zu **beschlagnehmenden Gegenstände** von dem Betroffenen herausgeben lassen oder sie diesem wegnehmen, anderenfalls aber die Beschlagnahme auch durch Siegel kenntlich machen.

Zur Vollziehung einer **Hausdurchsuchung** dürfen sämtliche Räumlichkeiten und Grundstücksteile des Betroffenen betreten und alle Behälter geöffnet werden. Wird dem Untersuchungsorgan der Einlaß, der Zutritt oder die Öffnung verwehrt, kann sich dieses durch Schlüssel oder Spezialwerkzeuge oder, wenn erforderlich, in anderer Weise gewaltsam Einlaß oder Öffnung verschaffen. Zur Auffindung getarnter Verstecke ist es auch zulässig, Gegenstände abzulösen.

Die **Durchsuchung einer Person** kann im Nachforschen nach Sachen auf der Körperoberfläche, in natürlichen Körperhöhlen und in der Kleidung bestehen.

§112

Durchsuchung zur Nachtzeit

In der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr dürfen Wohnungen oder andere umschlossene Räume nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzüge oder dann durchsucht werden, wenn ein aus staatlichem Gewahrsam Entwischener ergriffen werden soll.

1. Grundsatz: Notwendige Durchsuchungen von Wohnungen und anderen geschlossenen Räumen sind in der Regel nur zur Tages- und Abendzeit, d. h. von morgens 6.00 bis abends 21.00 Uhr, zulässig. Wurde die Durchsuchung rechtzeitig zur Tageszeit begonnen, kann sie aber wegen des Umfanges um 21.00 Uhr nicht abgeschlossen werden, ist die weitere Durchsuchung statthaft. Die Durchsuchung kann ausnahmsweise zur Nachtzeit mit Einwilligung des Betroffenen durchgeführt werden. Offene Grundstücke können ebenfalls zur Nachtzeit durchsucht werden.

2. Gebot sofortigen Handelns: Im Interesse einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung gestattet das Gesetz Durchsuchungen von Wohnungen und geschlossenen Räumen zur Nachtzeit auch gegen den Willen des Betroffenen :

- bei Verfolgung auf frischer Tat (vgl. § 125),
- bei Gefahr im Verzüge (vgl. § 44 Abs. 3), d. h., wenn eine akute Gefahr besteht, daß Beweismittel vernichtet werden oder der Täter nicht mehr greifbar ist, kann auch die Nachtzeit zur Durchsuchung genutzt werden,
- bei Verfolgung eines aus staatlichem Gewahrsam (z. B. Untersuchungshaft, Strafvollzug) Entwichenen (vgl. § 235 StGB).